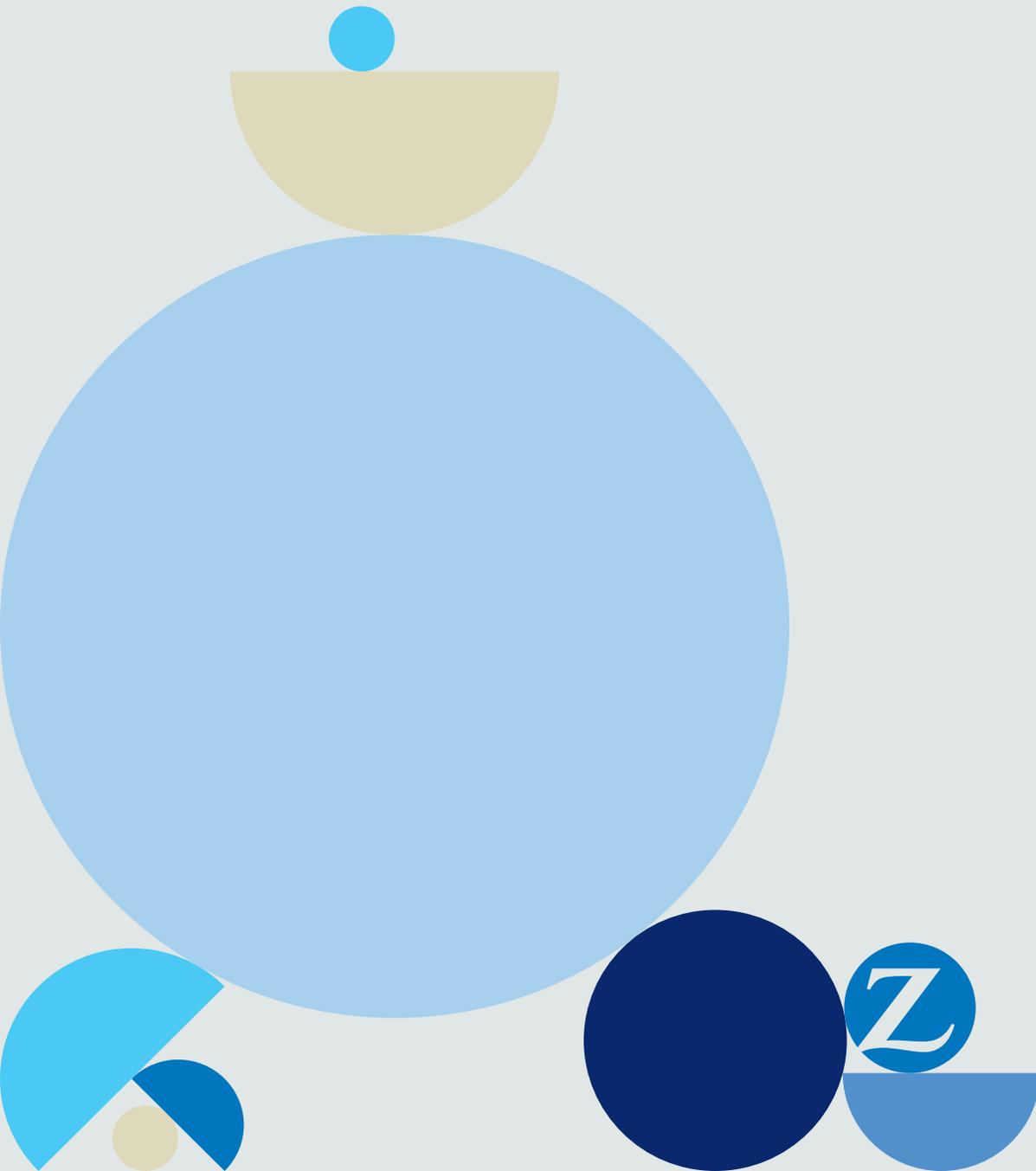


Anlagerichtlinien Zürich Anlagestiftung

Infrastruktur



Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite
1 Grundsätze	3
2 Infrastruktur I	3
3 Infrastruktur II	5
4 Infrastruktur III	6
5 Infrastruktur IV	7
6 Infrastruktur V	8
7 Infrastruktur VI	9
8 Infrastruktur Evergreen	10
9 Inkrafttreten	11

In Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Statuten werden vom Stiftungsrat folgende Anlagerichtlinien erlassen. Die unter «Grundsätze» aufgeführten Bestimmungen gelten zusätzlich und subsidiär zu den entsprechenden Einzelbestimmungen der Anlagegruppen mit Ausnahme von Art. 1 Ziffer 3.

Art. 1 Grundsätze

Bei Anlagegruppen mit alternativen Anlageklassen (Hedge Funds, Private Equity etc.) und Immobilien kann von nachfolgenden Grundsätzen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

1

Das Stammvermögen und das Anlagevermögen sind sorgfältig und unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Die Anlagen werden von Fachleuten systematisch betreut. Die Sicherheit umfasst eine angemessene Risikoverteilung in geografischer, branchenbezogener und währungsmässiger Hinsicht. Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen wird zusammen mit einer angemessenen zeitlichen Staffelung (bei Obligationen-anlagegruppen) grosse Beachtung geschenkt. Als Performance ist ein den Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt entsprechender Ertrag anzustreben. Die Liquidität ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der Ansprüche der Anleger innert der regulatorischen Fristen gesichert ist.

2

Alle Anlagegruppen investieren das Vermögen unter Einhaltung der Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der zugehörigen Ausführungserlasse.

3

Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und die Präsidentin bzw. der

Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

4

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist in allen Anlagegruppen unter Einhaltung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlaubt und folgt der Fachempfehlung zum Einsatz und zur Darstellung der derivativen Finanzinstrumente (Art. 56a BVV 2).

5

In allen Anlagegruppen können flüssige Mittel mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren bei erstklassigen Schuldnern mit mindestens Investment-Grade-Rating angelegt werden. Die flüssigen Mittel werden in Schweizer Franken sowie in denjenigen Währungen angelegt, in welchen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen. Ausgenommen ist die Anlagegruppe Geldmarkt, für welche spezielle Richtlinien gelten. In den Anlagegruppen, welche in Positionen investieren, die in anderen Währungen denominated sind, können die flüssigen Mittel auch in diesen Währungen angelegt werden. Die flüssigen Mittel zählen nicht als Off-Benchmark-Positionen.

6

Bei Investitionen in festverzinslichen Anlagen (gilt nicht für die Anlagegruppe Wandelanleihen Global, Obligationen Unternehmungen Euro, Obligationen Unternehmungen USD und Insurance Linked Strategies) werden nur Schuldner berücksichtigt, welche von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit Investment Grade eingestuft werden. Bei fehlendem Rating stützt die Einstufung auf Bankenratings ab.

7

Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending).

8

Bei den in ausländischen Aktien investierenden Anlagegruppen können auch Aktien von Gesellschaften mit Domizil in anderen als in den speziellen Anlagerichtlinien genannten Ländern oder Regionen gehalten werden, sofern sie im Benchmarkindex der betreffenden Anlagegruppe enthalten sind.

9

Angaben zu den Benchmarks sind auf der Internetseite der Anlagestiftung www.zurich-anlagestiftung.ch verfügbar.

Art. 2 Infrastruktur I

1

Die Anlagegruppe investiert zu 100 Prozent in der Vermögensklasse Infrastruktur. Dabei investiert sie in deren Co-Investments sowie in deren Sekundär- und Primärzielfonds. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf Brownfield-Infrastruktur, breit diversifiziert über Nordamerika, Europa und den Rest der Welt.

2

Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab.

3

Das Anlageuniversum besteht aus Infrastruktur-Co-Investments und -Fonds. Flüssige Mittel können als Festgelder, Geldmarktpapiere und Kontoguthaben in Fremdwährungen oder in Schweizer Franken bei erstklassigen Banken mit einem Rating von mindestens A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) angelegt werden.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet. Das Ziel ist, die Anlagebe-

schränkungen zum Ende der Investitionsperiode zu erreichen:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Transport	0%–40%
Energieproduktion	0%–40%
Versorgung	0%–40%
Telekommunikation	0%–40%
Soziale Infrastruktur	0%–40%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	30%–70%
Europa	30%–70%
Australien	0%–30%
Übrige Welt	0%–30%

- Die Anlagen der Investitionsgesellschaft erstrecken sich über mindestens fünf verschiedene Länder.
- Die Investitionen durch die Investitionsgesellschaft in Co-Investments respektive Kauf-/Kapitalzusagen von/zu Sekundär- oder Primärzielfonds sollen über drei Jahre getätigt werden. Diese Periode kann mit Zustimmung der Anlagestiftung, erteilt durch den Stiftungsrat, um ein Jahr verlängert werden, sofern der Markt dies erfordert. Es sollen maximal 40 Prozent der Investitionen/Kapitalzusagen im selben Jahr getätigt werden.
- Die maximale Investition in einem über die Investitionsgesellschaft gehaltenen Infrastruktur Co-Investment beträgt 7 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Investition in einem über die Investitionsgesellschaft gehaltenen Infrastruktur-Fonds (Zielfonds) beträgt 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Allokation des Portfolios zu einer einzelnen Infrastruktur-Managerin bzw. einem einzelnen Infrastruktur-Manager beträgt 25 Prozent.
- Der Gesamtanteil von Sekundärzielfondsinvestitionen darf 30 Prozent nicht übersteigen und der Gesamt-

anteil der Primärzielfondsinvestitionen ist auf 20 Prozent beschränkt.

- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren.
- Die Summe aller Investitionen oder Kapitalzusagen von der Investitionsgesellschaft an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihnen jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der Investitionsgesellschaft sowie in sämtlichen Infrastruktur-Zielfonds. Die unterliegenden Infrastruktur-Projekte sind von dieser Restriktion jedoch nicht betroffen und dürfen demzufolge mit Fremdkapital finanziert werden.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
- Geldanlagen mit einer maximalen Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Mindestrating A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt.
- Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.

5 Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen der Investitionsgesellschaft zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Infrastruktur-Investitionen oder -Zielfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due-Diligence-Verfahren

der Vermögensverwalterin bzw. des Vermögensverwalters umfasst unter anderem folgende Aspekte bei Co-Investments:

- Analyse des Geschäftsmodells, des Wertsteigerungspotenzials und des Wettbewerbsvorteils respektive der operativen Tätigkeit sowie der Ertragskraft des Projektes/der Anlagen
- Einschätzung von Gegenpartei-, regulatorischen sowie allfälligen geopolitischen Risiken
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes sowie potenzieller makroökonomischer Einflussfaktoren
- Analyse der Einstiegsbewertung
- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den operativen Erträgen
- Beurteilung des Managementteams und dessen Erfahrung
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Investoren sowie Beurteilung des Hauptinvestors
- Analyse der Verkaufsoportunitäten und -wege

Für Zielfonds beinhaltet das Due-Diligence-Verfahren folgende Punkte:

- Überprüfung der Qualität des Managements der Fonds sowie auf Projektebene in Bezug auf Industrieerfahrung
- Prüfung der historischen Renditen
- Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien
- Analyse der Konditionen (unter anderem Gebührenstruktur, Laufzeit oder Zielgrösse)
- Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung
- Beurteilung der Bewertungsmethoden
- Betrachtung der rechtlichen wie auch steuerrelevanten Aspekte
- Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen

- Evaluation potenzieller Risiken in Zusammenhang mit dem Fonds, dem Team oder anderen exogenen Risikofaktoren
- Beurteilung des bestehenden Infrastruktur-Portfolios bei Sekundärzielfondsinvestitionen

Die Investitionsgesellschaft investiert ausschliesslich in Infrastruktur-Co-Investments oder -Zielfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien des Vermögensverwalters erfüllen.

Art. 3 Infrastruktur II

1

Die Anlagegruppe investiert zu 100 Prozent in der Vermögensklasse Infrastruktur. Dabei investiert sie in deren Co-Investments sowie in deren Sekundär- und Primärzielfonds. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf Brownfield-Infrastruktur, breit diversifiziert über Nordamerika, Europa und den Rest der Welt.

2

Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab.

3

Das Anlageuniversum besteht aus Infrastruktur-Co-Investments und -Fonds. Flüssige Mittel können als Festgelder, Geldmarktpapiere und Kontoguthaben in Fremdwährungen oder in Schweizer Franken bei erstklassigen Banken mit einem Rating von mindestens A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) angelegt werden.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet. Das Ziel ist, die Anlagebeschränkungen zum Ende der Investitionsperiode zu erreichen:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Transport	0%–40%
Energieproduktion	0%–40%
Versorgung	0%–40%
Telekommunikation	0%–40%
Soziale Infrastruktur	0%–40%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	30%–70%
Europa	30%–70%
Australien	0%–30%
Übrige Welt	0%–30%

- Die Anlagen der Investitionsgesellschaft erstrecken sich über mindestens fünf verschiedene Länder.
 - Die Investitionen durch die Investitionsgesellschaft in Co-Investments respektive Kauf-/Kapitalzusagen von/zu Sekundär- oder Primärzielfonds sollen über drei Jahre getätigt werden. Diese Periode kann mit Zustimmung der Anlagestiftung, erteilt durch den Stiftungsrat, um ein Jahr verlängert werden, sofern der Markt dies erfordert. Es sollen maximal 40 Prozent der Investitionen/Kapitalzusagen im selben Jahr getätigt werden.
 - Die maximale Investition in einem über die Investitionsgesellschaft gehaltenen Infrastruktur-Co-Investment beträgt 7 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
 - Die maximale Investition in einem über die Investitionsgesellschaft gehaltenen Infrastruktur-Fonds (Zielfonds) beträgt 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
 - Die maximale Allokation des Portfolios zu einer einzelnen Infrastruktur-Managerin bzw. einem einzelnen Infrastruktur-Manager beträgt 25 Prozent.
 - Der Gesamtanteil von Sekundärzielfondsinvestitionen darf 30 Prozent nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Primärzielfondsinvestitionen ist auf 30 Prozent beschränkt.
- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren.
 - Die Summe aller Investitionen oder Kapitalzusagen von der Investitionsgesellschaft an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihnen jedoch möglichst vollständig entsprechen.
 - Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsempässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der Investitionsgesellschaft sowie in sämtlichen Infrastruktur-Zielfonds. Die unterliegenden Infrastruktur-Projekte sind von dieser Restriktion jedoch nicht betroffen und dürfen demzufolge mit Fremdkapital finanziert werden.
 - Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
 - Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
 - Geldanlagen mit einer maximalen Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Mindestrating A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt.
 - Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.

5 Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen der Investitionsgesellschaft zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Infrastruktur-Investitionen oder -Zielfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due-Diligence-Verfahren des Vermögensverwalters umfasst

unter anderem folgende Aspekte bei Co-Investments:

- Analyse des Geschäftsmodells, des Wertsteigerungspotenzials und des Wettbewerbsvorteils respektive der operativen Tätigkeit sowie der Ertragskraft des Projektes/der Anlagen
- Einschätzung von Gegenpartei-, regulatorischen sowie allfälligen geopolitischen Risiken
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes sowie potenzieller makroökonomischer Einflussfaktoren
- Analyse der Einstiegsbewertung
- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den operativen Erträgen
- Beurteilung des Managementteams und dessen Erfahrung
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Investoren sowie Beurteilung des Hauptinvestors
- Analyse der Verkaufsoportunitäten und -wege

Für Zielfonds beinhaltet das Due-Diligence-Verfahren folgende Punkte:

- Überprüfung der Qualität des Managements der Fonds sowie auf Projektebene in Bezug auf Industrieerfahrung
- Prüfung der historischen Renditen
- Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien
- Analyse der Konditionen (unter anderem Gebührenstruktur, Laufzeit oder Zielgrösse)
- Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung
- Beurteilung der Bewertungsmethoden
- Betrachtung der rechtlichen wie auch steuerrelevanten Aspekte
- Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen

- Evaluation potenzieller Risiken in Zusammenhang mit dem Fonds, dem Team oder anderen exogenen Risikofaktoren
- Beurteilung des bestehenden Infrastruktur-Portfolios bei Sekundärzielfondsinvestitionen

Die Investitionsgesellschaft investiert ausschliesslich in Infrastruktur-Co-Investments oder -Zielfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien der Vermögensverwalterin bzw. des Vermögensverwalters erfüllen.

Art. 4 Infrastruktur III

1

Die Anlagegruppe investiert zu 100 Prozent in der Vermögensklasse Infrastruktur. Dabei investiert sie in deren Co-Investments sowie in deren Sekundär- und Primärzielfonds. Die Anlagestrategie konzentriert sich vorwiegend auf Brownfield-Infrastruktur, breit diversifiziert über Nordamerika, Europa und den Rest der Welt.

2

Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab.

3

Das Anlageuniversum besteht aus Infrastruktur-Co-Investments und -Fonds. Flüssige Mittel können als Festgelder, Geldmarktpapiere und Kontoguthaben in Fremdwährungen oder in Schweizer Franken bei erstklassigen Banken mit einem Rating von mindestens A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) angelegt werden.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet. Das Ziel ist, die Anlagebeschränkungen zum Ende der Investitionsperiode zu erreichen:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Transport	0%–40%
Energieproduktion	0%–40%
Versorgung	0%–40%
Telekommunikation	0%–40%
Soziale Infrastruktur	0%–40%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	30%–70%
Europa	30%–70%
Australien	0%–30%
Übrige Welt	0%–30%

- Die Anlagen der Investitionsgesellschaft erstrecken sich über mindestens fünf verschiedene Länder.
- Die Investitionen durch die Investitionsgesellschaft in Co-Investments respektive Kauf-/Kapitalzusagen von/zu Sekundär- oder Primärzielfonds sollen über drei Jahre getätigt werden. Diese Periode kann mit Zustimmung der Anlagestiftung, erteilt durch den Stiftungsrat, um ein Jahr verlängert werden, sofern der Markt dies erfordert. Es sollen maximal 50 Prozent der Investitionen/Kapitalzusagen im selben Jahr getätigt werden.
- Die maximale Investition in einem über die Investitionsgesellschaft gehaltenen Infrastruktur-Co-Investment beträgt 7 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Investition in einem über die Investitionsgesellschaft gehaltenen Infrastruktur-Fonds (Zielfonds) beträgt 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Allokation des Portfolios zu einer einzelnen Infrastruktur-Managerin bzw. einem einzelnen Infrastruktur-Manager beträgt 25 Prozent.
- Der Gesamtanteil von Sekundärzielfondsinvestitionen darf 30 Prozent nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Primärzielfondsinvestitionen ist auf 20 Prozent beschränkt.

- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren.
- Die Summe aller Investitionen oder Kapitalzusagen von der Investitionsgesellschaft an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihnen jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der Investitionsgesellschaft sowie in sämtlichen Infrastruktur-Zielfonds. Die unterliegenden Infrastruktur-Projekte sind von dieser Restriktion jedoch nicht betroffen und dürfen demzufolge mit Fremdkapital finanziert werden.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt (gemäss Art. 30 Abs. 2 ASV).
- Geldanlagen mit maximaler Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimumrating A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt.
- Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.

Der Stiftungsrat kann die Anlagerichtlinien anpassen. Gemäss Art. 37 Abs. 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

Art. 5 Infrastruktur IV

1

Die Anlagegruppe investiert zu 100 Prozent in der Vermögensklasse Infrastruktur. Dabei investiert sie in deren Co-Investments sowie in deren Sekundär- und Primärzielfonds. Die Anlagestrategie konzentriert sich vorwiegend auf Brownfield-Infrastruktur, breit diversifiziert über verschiedene Sektoren und Länder, hauptsächlich in Westeuropa.

2

Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab.

3

Das Anlageuniversum besteht aus Infrastruktur-Co-Investments und -Fonds. Flüssige Mittel können als Festgelder, Geldmarktpapiere und Kontoguthaben in Fremdwährungen oder in Schweizer Franken bei erstklassigen Banken mit einem Rating von mindestens A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) angelegt werden.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene des Zielfonds angewendet. Das Ziel ist, die Anlagebeschränkungen zum Ende der Investitionsperiode zu erreichen:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Transport	0%–40%
Energieproduktion	0%–40%
Versorgung	0%–40%
Telekommunikation	0%–40%
Soziale Infrastruktur	0%–40%

Länder/Regionen	Allokation
Deutschland	0%–33%
Frankreich	0%–33%
Grossbritannien	0%–33%
Restliche Länder (pro Land)	0%–25%
Westeuropäische Länder (total)	67%–100%

- Die Investitionen durch den erwähnten Zielfonds in Co-Investments respektive Kauf/Kapitalzusagen von/zu Sekundär- oder Primär-Zielfonds sollen über vier Jahre getätigt werden. Diese Periode kann mit Zustimmung der Anlagestiftung, erteilt durch den Stiftungsrat, um ein Jahr verlängert werden, sofern der Markt dies erfordert. Für die Allokation der Co-Investments (min. 80 Prozent der Kapitalzusagen) sollen maximal 40 Prozent der Investitionen/Kapitalzusagen im selben Jahr getätigt werden. Für die Allokation der Sekundär- oder Primär-Zielfonds (max. 20 Prozent der Kapitalzusagen) sollen maximal 60 Prozent der Investitionen/Kapitalzusagen im selben Jahr getätigt werden.
- Die maximale Investition in ein, über den erwähnten Zielfonds gehaltenes, Infrastruktur Co-Investment beträgt 7 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Investition in einen, über die erwähnte Investitionsgesellschaft gehaltenen, Infrastrukturfonds (Zielfonds) beträgt 4 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Allokation des Portfolios zu einem einzelnen Infrastruktur-Manager beträgt 25 Prozent.
- Der Gesamtanteil von Sekundär-Zielfonds Investitionen darf 20 Pro-

zent nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Primär-Zielfonds Investitionen ist auf 20 Prozent beschränkt.

- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren.
- Die Summe aller Investitionen oder Kapitalzusagen an Dritte vom Zielfonds darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine so genannte Over-commitment Strategie), soll ihr jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe des erwähnten Zielfonds sowie in sämtlichen unterliegenden Infrastruktur Zielfonds. Die unterliegenden Infrastrukturprojekte sind von dieser Restriktion jedoch nicht betroffen und dürfen demzufolge mit Fremdkapital finanziert werden.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt (gemäss Art. 30 Abs. 2 ASV).
- Geldanlagen mit maximaler Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimum-Rating A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) vom Emittenten sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt.
- Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden. Die Zürich Anlagestiftung verfügt für diesen Fall über eine LEI-Nummer (Legal Entity Identifier).

Der Stiftungsrat kann die Anlagerichtlinien anpassen. Gemäss Artikel 37 Absatz 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung je-

derzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

Art. 6 Infrastruktur V

1

Die Anlagegruppe investiert zu 100 Prozent in der Vermögensklasse Infrastruktur. Dabei investiert sie in deren Co-Investments sowie in deren Sekundär- und Primärzielfonds (inkl. Direktinvestitionen via CGIF-Fonds). Die Anlagestrategie konzentriert sich vorwiegend auf Brownfield-Infrastruktur, breit diversifiziert über Nordamerika, Europa und den Rest der Welt.

2

Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab.

3

Das Anlageuniversum besteht aus Infrastruktur-Co-Investments und -Fonds. Flüssige Mittel können als Festgelder, Geldmarktpapiere und Kontoguthaben in Fremdwährungen oder in Schweizer Franken bei erstklassigen Banken mit einem Rating von mindestens A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) angelegt werden.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet. Das Ziel ist, die Anlagebeschränkungen zum Ende der Investitionsperiode zu erreichen:

- Allokationsbandbreiten nach Anlageinstrumenten:

Anlageinstrument	Allokation
Co-Investments	50%–80%
Primär- und Sekundär Zielfonds	0%–30%
Direktinvestitionen (via CGIF-Fonds)	0%–20%

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Transport	0%–40%
Energieproduktion	0%–40%
Versorgung	0%–40%
Telekommunikation	0%–40%
Soziale Infrastruktur	0%–40%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	30%–70%
Europa	30%–70%
Übrige Welt	0%–20%

- Die Investitionen durch die erwähnte Investitionsgesellschaft in Co-Investments respektive Kauf/Kapitalzusagen von/zu Zielfonds sollen über drei Jahre getätigt werden. Diese Periode kann mit Zustimmung der Anlagestiftung, erteilt durch den Stiftungsrat, um zweimal ein Jahr verlängert werden, sofern der Markt dies erfordert. Exklusive der Anlage in Direktinvestitionen via CGIF-Fonds, sollen maximal 50 Prozent der Investitionen/Kapitalzusagen im selben Jahr getätigt werden.
- Die maximale Investition in ein, über die erwähnte Investitionsgesellschaft gehaltenes, Infrastruktur-Co-Investment beträgt 7 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe, beziehungsweise maximal 10 Prozent auf der Basis «Look-Through», sprich, inklusive der Berücksichtigung der Investments innerhalb Zielfonds.
- Die maximale Investition in einen, über die erwähnte Investitionsgesellschaft gehaltenen, Infrastrukturfonds (Zielfonds) beträgt 5 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe. Davon ausge-

nommen wird ein Investment in den CBRE Global Infrastructure Fund (International), L. P. (CGIF), für welchen eine Allokation von bis zu 20 Prozent der gesamten Kapitalzusagen zugelassen ist.

- Die maximale Allokation des Portfolios zu einem einzelnen dritten Infrastruktur-Manager beträgt 25 Prozent. CBRE, als Vermögensverwalter dieser Anlagegruppe, ist von dieser Limite ausgenommen.
- Der Gesamtanteil von Primär- und Sekundär-Zielfonds Investitionen (exklusive des Investments in CGIF) darf aggregiert 30 Prozent nicht übersteigen.
- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren.
- Die Summe aller Investitionen oder Kapitalzusagen an Dritte von der Investitionsgesellschaft darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine so genannte Overcommitment-Strategie), soll ihr jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der erwähnten Investitionsgesellschaft sowie in sämtlichen Infrastruktur Zielfonds. Die unterliegenden Infrastrukturprojekte sind von dieser Restriktion jedoch nicht betroffen und dürfen demzufolge mit Fremdkapital finanziert werden.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt (gemäss Art. 30 Abs. 2 ASV).
- Geldanlagen mit maximaler Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimum-Rating A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt.

- Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.

Im Rahmen der ESG Integration kommen die folgenden Initiativen zur Anwendung:

- Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmungskriterien («ESG-Kriterien») bei der Selektion von Anlagen.
- Durchführung von Engagementaktivitäten zu ESG-Themen seitens des Vermögensverwalters sowie von Zurich Invest als Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung.
- Applizierung einer Ausschlussliste auf den Ebenen kontroverse Waffen, Klima und Ethik

Der Stiftungsrat kann die Anlagerichtlinien anpassen. Gemäss Artikel 37 Absatz 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

Art. 7 Infrastruktur VI

1

Die Anlagegruppe investiert zu 100 Prozent in der Vermögensklasse Infrastruktur. Dabei investiert sie in deren Co-Investments sowie in deren Sekundär- und Primärzielfonds (inkl. Direktinvestitionen via CGIF-Fonds). Die Anlagestrategie konzentriert sich vorwiegend auf Brownfield-Infrastruktur, breit diversifiziert über Nordamerika, Europa und den Rest der Welt.

2

Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab.

3

Das Anlageuniversum besteht aus Infrastruktur-Co-Investments und -Fonds. Flüssige Mittel können als Festgelder, Geldmarktpapiere und Kontoguthaben in Fremdwährungen oder in Schweizer Franken bei erstklassigen Banken mit einem Rating von mindestens A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) angelegt werden.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet. Das Ziel ist, die Anlagebeschränkungen zum Ende der Investitionsperiode zu erreichen:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Anlageinstrument	Allokation
Co-Investments	60%–100%
Sekundär-Zielfonds	0%–30%
Primär-Zielfonds	0%–25%

Strategieart/Stil	Allokation
Transport	0%–40%
Energieproduktion	0%–40%
Versorgung	0%–40%
Telekommunikation	0%–40%
Soziale Infrastruktur	0%–40%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	30%–70%
Europa	30%–70%
Australien	0%–30%
Übrige Welt	0%–30%

- Die Anlagen der erwähnten Investitionsgesellschaft erstrecken sich über mindestens fünf verschiedene Länder.
- Die Investitionen durch die erwähnte Investitionsgesellschaft in Co-Investments respektive Kauf/Kapitalzusagen von/zu Sekundär- oder Primär-Zielfonds sollen über drei Jahre getätigt werden. Diese Periode kann mit Zustimmung der Anlagestiftung, erteilt durch den Stiftungsrat,

- rat, um ein Jahr verlängert werden, sofern der Markt dies erfordert. Es sollen maximal 50 Prozent der Investitionen/Kapitalzusagen im selben Jahr getätigt werden.
- Die maximale Investition in ein, über die erwähnte Investitionsgesellschaft gehaltenes, Infrastruktur Co-Investment beträgt 7 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
 - Die maximale Investition in einen, über die erwähnte Investitionsgesellschaft gehaltenen, Infrastrukturfonds (Zielfonds) beträgt 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
 - Die maximale Allokation des Portfolios zu einem einzelnen Infrastruktur-Manager beträgt 25 Prozent.
 - Der Gesamtanteil von Sekundär-Zielfonds Investitionen darf 30 Prozent nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Primär-Zielfonds Investitionen ist auf 20 Prozent beschränkt.
 - Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren.
 - Die Summe aller Investitionen oder Kapitalzusagen an Dritte von der Investitionsgesellschaft darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine so genannte Over-commitment Strategie), soll ihr jedoch möglichst vollständig entsprechen.
 - Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der erwähnten Investitionsgesellschaft sowie in sämtlichen Infrastruktur Zielfonds. Die unterliegenden Infrastrukturprojekte sind von dieser Restriktion jedoch nicht betroffen und dürfen demzufolge mit Fremdkapital finanziert werden.
 - Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
 - Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt (gemäss Art.30 Abs.2 ASV).
 - Geldanlagen mit maximaler Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimum-Rating A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) vom Emittent sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt.
 - Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.

Im Rahmen der ESG Integration kommen die folgenden Initiativen zur Anwendung:

- Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmungskriterien («ESG-Kriterien») bei der Selektion von Anlagen.
- Durchführung von Engagementaktivitäten zu ESG-Themen seitens des Vermögensverwalters sowie von Zurich Invest als Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung.
- Applizierung einer Ausschlussliste auf den Ebenen kontroverse Waffen, Klima und Ethik

Der Stiftungsrat kann die Anlagerichtlinien anpassen. Gemäss Artikel 37 Absatz 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

Art. 8 Infrastruktur Evergreen

1 Anlageuniversum

Das Anlageuniversum umfasst neben der Liquiditätshaltung und allfälligen Derivaten ausschliesslich Infrastrukturinvestitionen in verschiedenen Sektoren (Transport, Energieproduktion, Versorgung Telekommunikation sowie soziale Infrastruktur) und Regionen. Dabei handelt es sich primär um Brownfield-Infrastrukturanlagen, die im Vergleich zu Greenfield-Infrastrukturprojekten im Allgemeinen ein geringeres Risiko aufweisen.

2 Anlageziel

Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab. Die Infrastrukturanlagen sollen für die Anleger einerseits höhere Renditen als Obligationen erzielen und andererseits eine relativ tiefe Korrelation zu traditionellen Anlageklassen aufweisen. Da die operativen Kontrakte der Infrastrukturanlagen oftmals an die Preisentwicklung gekoppelt sind und die Investitionen in reale Anlagen getätigt werden, soll die Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen den Anlegern einen gewissen Inflationsschutz bieten. Dazu soll auch eine breite Diversifikation über die verschiedenen Sektoren, Regionen als auch Investitionsjahre (Vintages) erreicht werden. Die Anlagegruppe wird hauptsächlich in Co-Investments investieren und nur opportunistisch auf dem Sekundärmarkt bestehende Fonds erwerben (Sekundärfonds). Die Anlagen erfolgen hauptsächlich in Beteiligungen, können jedoch auch die Form von Hybrid- oder Fremdkapital beinhalten. Weiter wird nur in Infrastrukturanlagen und -fonds investiert werden, welche die Mindestkriterien bezüglich Anlegerinformationen erfüllen. Die Anlagebeschränkungen sollen eine angemessene Diversifikation garantieren und so Einzelrisiken minimieren.

3 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die Summe des Nettoinventarwertes (Net Asset Value, NAV) zuzüglich dem verfügbaren Investitionskapital (inklusive den von den Anlegern zugesagten offenen Kapitalzusagen) und werden auf Ebene des Zielfonds zum Zeitpunkt der getätigten Anlage angewendet. Neue Commitments in Anlagen werden so alloziert, dass die folgenden Bandbreiten und Limiten eingehalten werden. Während der Aufbauphase, endend am 31. Dezember 2026, müssen die Anlagebeschränkungen nicht eingehalten werden.

- Allokationsbandbreiten der verschiedenen Anlageinstrumente:

Anlageinstrument	Allokation
Co-Investments	70%–100%
Sekundär-Zielfonds	0%–30%

- Allokationsbandbreiten der regionalen Diversifikation:

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	30%–70%
Europa	30%–70%
Australien	0%–30%
Übrige Welt	0%–30%

- Allokationsbandbreiten nach Sektoren:

Sektor	Allokation
Transport	0%–40%
Energieproduktion	0%–40%
Versorgung	0%–40%
Telekommunikation	0%–40%
Soziale Infrastruktur	0%–40%

- Die maximale Investition in ein einzelnes Infrastruktur Co-Investment beträgt 7%.
- Die maximale Investition in einen Infrastrukturfonds aus Sekundärtransaktion beträgt 10%.
- Die maximale Allokation des Portfolios zu einem einzelnen Infrastruktur-Manager beträgt 25%.
- Der Zielfonds mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren.

- Die Summe aller Investitionen oder Kapitalzusagen an Dritte des Zielfonds darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-commitment Strategie)
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe des erwähnten Zielfonds sowie in sämtlichen investierten unterliegenden Infrastrukturfonds. Die unterliegenden Infrastrukturprojekte sind von dieser Restriktion jedoch nicht betroffen und dürfen demzufolge mit Fremdkapital finanziert werden.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt (gemäss Art. 30 Abs. 2 ASV).
- Geldanlagen mit maximaler Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimum-Rating A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zweck des Liquiditätsmanagements erlaubt.
- Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.

Im Rahmen der ESG Integration kommen die folgenden Initiativen zur Anwendung:

- Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmungskriterien («ESG-Kriterien») bei der Selektion von Anlagen.
- Durchführung von Engagementaktivitäten zu ESG-Themen seitens des Portfoliomanagers sowie von Zurich Invest als Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung.
- Applizierung einer Ausschlussliste auf den Ebenen kontroverse Waffen, Klima und Ethik

Der Stiftungsrat kann die Anlagerichtlinien anpassen. Gemäss Artikel 37 Abs. 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

Art. 9 Inkrafttreten

Die vorliegenden Anlagerichtlinien Infrastruktur der Zürich Anlagestiftung wurden vom Stiftungsrat an seiner ordentlichen Sitzung vom 24. August 2022 letztmals genehmigt. Sie können jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert oder ergänzt werden.